



Amtssigniert. SID2020052077685
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Landesrätin
Dr. Beate Palfrader

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An alle
Einrichtungen der Kinderbetreuung in Tirol

Dr.in Ines Bürgler

Telefon +43 512 508 7800
Fax +43 512 508 747805
gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at

COVID-19/Coronavirus, Update - Öffnung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

GA-ELB-10130/117-2020

Innsbruck, 13.05.2020

Sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter, sehr geehrte Erhalter,

eingangs möchte ich allen meinen herzlichen Dank für die großartige Arbeit, die Sie tagtäglich leisten und auch in den letzten Jahren geleistet haben, aussprechen.

Das Kinderbetreuungsjahr 2019/20 ist ein außergewöhnliches Jahr. Nach wie vor wird unser Alltag durch die getroffenen Maßnahmen und Vorgaben zur Eindämmung der Gefahr einer Ansteckung an COVID - 19 sehr geprägt. Auch nach dem 18. Mai sind wir daher alle auf die gegenseitige Zusammenarbeit und Solidarität angewiesen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie weitere Informationen zur schrittweisen Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen. Die schrittweise Öffnung ist notwendig, um die Risiken einer Ansteckung so gering wie möglich zu halten und dennoch den Betreuungsbedarf zu decken sowie notwendige Bildungschancen zu bieten. Die Herausforderung für uns alle ist, dem Wohl und den Bedürfnissen der Kinder, dem Schutz der Betreuungspersonen und der Deckung des Betreuungsbedarfs unter der Einhaltung der Hygieneempfehlungen gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang wissen wir Ihre Flexibilität und Eigenverantwortung sehr zu schätzen und unterstützen pragmatische Lösungsansätze.

Grundsätzliches für alle Kinderbetreuungseinrichtungen:

- ⇒ Kinder sollten weiterhin zu Hause betreut werden, wenn dies möglich ist.
- ⇒ Es sind alle Kinder zu betreuen, deren Eltern eine Betreuung benötigen, unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit oder davon, ob die Arbeit im Home-Office verrichtet wird oder aus anderen Gründen ein Betreuungsbedarf besteht (z.B. aufgrund belastender Familiensituation). Ein Abweisen der Kinder aus Platzgründen ist nicht zulässig.

- ⇒ Es wird empfohlen, den **Betreuungsbedarf im Vorhinein abzufragen**, um eine Planung betreffend räumlicher und personeller Kapazitäten vornehmen zu können und ein **Raum- und Personalkonzept** erstellen zu können. Eltern und Erziehungsberechtigte sollten daher soweit möglich ca. 5 Tage vorher ihren Bedarf bekannt geben.
- ⇒ Grundsätzlich ist der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 29 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz einzuhalten, jedoch kann die Randzeitenregelung über den ganzen Tag ausgeweitet werden. Dies bedeutet, dass in Kindergärten und Horten ab dem siebten Kind und in Kinderkrippen ab dem vierten Kind eine zweite Betreuungsperson herangezogen werden muss.
- In Hinblick auf die einzuhaltenden Hygieneempfehlungen der Gesundheitsbehörde und den sich daraus allenfalls ergebenden Personalproblemen kann vorübergehend vom Mindestpersonaleinsatz abgesehen werden. Jedenfalls ist eine geeignete Aufsichts- und Sorgfaltspflicht zu gewährleisten.**
- ⇒ Das Einhalten der **Abstände** ist möglichst zu gewährleisten, empfohlen wird ein Mindestabstand von 1°m. Als Richtwert können daher etwa 4m² pro Person herangezogen werden. Dazu zählen alle beispielbaren Flächen. Uns ist bewusst ist, dass die Räumlichkeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen sehr unterschiedlich sind. Um zu berechnen, wie viele Kinder in der Einrichtung betreut werden können, kann folgende Formel herangezogen werden.

$\text{Summe der zur Verfügung stehenden Flächen} \div 4 \text{ minus Zahl der Betreuungspersonen}$ $= \text{Anzahl der Kinder}$
--

Beispiele dazu finden Sie in den FAQs

- ⇒ Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die vorhandene Fläche nicht ausreicht?
- Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Erhalter, Leitung und Eltern ist wesentlich
 - Bei Bedarf können zusätzliche Räume außerhalb der Einrichtung genutzt werden
 - Gemeinsame Lösungen innerhalb der Gemeinde zwischen öffentlichen und privaten Erhaltern sollten genutzt werden
 - Flexiblen Eltern können zur „Entzerrung“ der Gruppengröße alternative Betreuungszeiten innerhalb der regulären Öffnungszeiten angeboten werden (z.B. Betreuung an anderen Tagen, als wie von den Eltern gewünscht; Betreuung nur an einzelnen Tagen; Kind nur am Nachmittag betreuen), dieses Angebot ist natürlich freiwillig.
- ⇒ Welche Möglichkeiten gibt es, wenn zu wenig Personal zur Verfügung steht?
- Ein vorübergehendes Abgehen vom Mindestpersonaleinsatz ist möglich.
 - Der Einsatz von weiteren geeigneten Personen ist möglich.
- ⇒ Screenings für Betreuungspersonal:
- In Ergänzung zu den dazu bereits übermittelten Informationen dürfen wir darauf hinweisen, dass die Testergebnisse den einzelnen Personen direkt bekannt gegeben werden. Die Informationen erfolgen seitens der Gesundheitsbehörde. Bitte vermeiden Sie eine aktive Nachfrage insbesondere bei der Hotline 1450.
- ⇒ Tägliche Statusmeldungen:
- Die täglichen Statusmeldungen sind bis auf weiteres bis spätestens 09:00 täglich zu übermitteln.

Für Kinderkrippen gilt:

- ⇒ Sollte sich durch eine geänderte Berufstätigkeit ein erhöhter Bedarf an Betreuung ergeben, wird gebeten, diesen nach Möglichkeit zu decken (z.B. Durch Verlängerung der Öffnungszeiten).

Für Kindergärten gilt:

- ⇒ Zusätzlich zu den oben erwähnten Kindern mit Betreuungsbedarf sind Kinder im letzten Kindergartenjahr mit Besuchspflicht und Kinder mit Sprachförderbedarf zu betreuen.
- ⇒ Die Besuchspflicht für alle Kinder im letzten Kindergartenjahr bleibt aufrecht. Sollten Eltern aus gesundheitlichen Gründen ihre Kinder nicht in die Einrichtung schicken, gilt dies als gerechtfertigte Abwesenheit. Die jeweilige Einrichtung ist darüber entsprechend zu informieren.

Diese Vorgaben tragen dem Umstand Rechnung, dass Kinder nahe dem Schuleintritt bzw. mit Sprachförderbedarf die Möglichkeit erhalten sollen, eine altersgemäße Sprachkompetenz durch eine Betreuung zu entwickeln und mittels pädagogischen Impulsen Bildungschancen wahrzunehmen.

Für Horte gilt:

- ⇒ Nach Auskunft der Bildungsdirektion sind Schüler und Schülerinnen an unterrichtsfreien Tagen vormittags in der Schule zu betreuen.
- ⇒ Sollte sich durch eine geänderte Berufstätigkeit ein erhöhter Bedarf an Betreuung ergeben, wird gebeten, dies so gut es geht zu ermöglichen.

Diese Regelungen gelten vorerst bis auf Weiteres.

Zwischenzeitig liegt die Verordnung des Bundesministeriums über die Definition der Risikogruppen vor (BGBl. II Nr. 203/2020).

Die Hygieneempfehlungen wurden aktualisiert und sind diesem Schreiben angeschlossen. Sie enthalten Klarstellungen zum Umgang mit Masken, die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung eines Gesichtsvisiers für Betreuungspersonen zum eigenen Schutz und Ergänzungen zur Vorgangsweise, wenn der Mindestabstand z.B. in aufwühlenden Situationen nicht eingehalten werden kann.

Es ist uns bewusst, dass jede Situation individuell zu beurteilen sein wird und die Eigenverantwortung eine wesentliche Rolle spielt. Wir sind davon überzeugt, dass alle Maßnahmen, die Sie nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Kinder und unter Berücksichtigung des eigenen Schutzes anwenden, mit den Vorgaben in Einklang gebracht werden können.

Zur weiteren Unterstützung übermitteln wir in der Anlage ein auf die aktuelle Situation abgestimmtes pädagogisches Konzept mit der Bitte um Berücksichtigung.

Wir bitten, alle Vorgaben und Empfehlungen so zu berücksichtigen, dass der größtmögliche Schutz der Betreuungspersonen mit einer altersadäquaten und altersspezifischen Anpassung an die Bedürfnisse der Kinder vereinbar ist und dem Bildungsauftrag möglichst nachgekommen werden kann. Es steht außer Frage, dass diese Vereinbarkeit eine der größten Herausforderungen in der aktuellen Betreuungssituation darstellt.

Durch die Annahme dieser Herausforderung leisten Sie alle einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung der Bewältigung der Krise für die gesamte Gesellschaft. Dafür und für Ihre hilfreichen Anregungen zur

Bewältigung dieser Situation und auch Ihren unermüdlichen Einsatz möchten wir einen großen Dank aussprechen!

Weitere Informationen (FAQs - Anfragen und Antworten) finden Sie auf der Homepage des Landes unter <https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/informationen-zum-coronaviruscovid-19/>

Darüber hinaus steht Ihnen das Team der Elementarbildung in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit für konkrete Umsetzungsfragen gerne zur Verfügung.

Anlagen: Hygieneempfehlungen, Pädagogisches Konzept

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beate Palfreder